

Genehmigungsbescheid für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Hamm

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 08.09.2016 für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 134, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm

Hamm, 08.09.2016

Im Auftrag gez. *Kienz*

Genehmigungsbescheid

915-63.0005/16/7.22.1; 534-16-01;

vom 08.09.2016

Der
Firma
Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauserweg 46
59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 01.03.2016, letztmalig ergänzt am 12.08.2016 **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen**, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13, in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstücke 132, 134, 135, 170, 193, 235, 236 und 237 **erteilt**.

Rechtsgrundlage:

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM
Platz

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-

Die Genehmigung umfasst:

Änderung der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Proteinen im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

1. Änderung des genehmigten Tanklagers für Natronlauge durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks von 30 m³ für Ameisensäure bis zu einer Konzentration von 85 %.
2. Entfall eines von 4 genehmigten Tanks für Natronlauge
3. Verlagerung des Standortes des genehmigten Gefahrstofflagers,
4. Verlagerung des Standortes der genehmigten neuen Werkhalle zur Nutzung als Technikum,
5. Errichtung einer Auffahrtrampe zur Logistikhalle

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Dem Antrag vom 01.03.2016 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wird stattgegeben.

Antrag gem. § 18 Abs. 3 BImSchG

Dem Antrag vom 01.03.2016 gem. § 18 Abs. 3 BImSchG zur Fristverlängerung zu der mit Genehmigungsbescheid 915-63.0006/13/7.22.1; 2150-13-1 vom 24.02.2014 genehmigten Errichtung von 2 Tanks für Natronlauge bis zum 31.12.2018 wird stattgegeben.

Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG der mit Genehmigungsbescheid 915-63.0006/13/7.22.1; 2150-13-1 vom 24.02.2014 genehmigten Errichtung und Betrieb von 2 Tanks für Natronlauge ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

- | | |
|---|---------|
| 1. Antragsübersicht | 2 Blatt |
| 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen | 3 Blatt |
| 3. Anschreiben mit Erläuterung | 4 Blatt |
| 4. Rechtsquellen, Abkürzungen, Fachbegriffe | 4 Blatt |
| 5. Erklärung und Vollmacht | 1 Blatt |
| 6. Antrag vom 01.03.2016 – Formular 1 Blatt 1+2 | 4 Blatt |
| 7. Aufstellung der Errichtungskosten | 2 Blatt |
| 8. Genehmigungsbestand der Gesamtanlage – Formular 1, Blatt 3 | 1 Blatt |
| 9. Antrag auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 9 Blatt |
| 10. Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung (§16 BImSchG) | 2 Blatt |
| 11. Darstellung des Vorhabens | 9 Blatt |
| 12. Ergänzung zum Lagertank für Ameisensäure | 2 Blatt |

13. Übersichtslageplan (Maßstab 1:500)	1 Blatt
14. Allgemeine Beschreibung der Weizenstärkeherstellung	3 Blatt
15. Beschreibung Lagertank für Ameisensäure	7 Blatt
16. Sicherheitsdatenblatt für Ameisensäure	15 Blatt
17. Sicherheitsdatenblatt für Natronlauge	12 Blatt
18. Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Weizenstärkeanlage	8 Blatt
19. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	7 Blatt
20. Angaben zur Anlagensicherheit	2 Blatt
21. Angaben zum Brandschutz	4 Blatt
22. Angaben zum Explosionsschutz	17 Blatt
23. Angaben zum Gewässer- und Bodenschutz	2 Blatt
24. Angaben zum Schutz von Natur und Landschaft	2 Blatt
25. Protokoll einer zum Artenschutzprüfung	2 Blatt
26. Angaben zum Lärmschutz	1 Blatt
27. Angaben zum sonstigen Immissionsschutz	5 Blatt
28. Betriebseinheiten – Formular 2	5 Blatt
29. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	1 Blatt
30. Quellenverzeichnis – Formular 5	2 Blatt
31. Angaben zum Gewässerschutz – Formular A und Formular 7	2 Blatt
32. Angaben zu Abfällen – Formular B	2 Blatt
33. Angaben zum Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen – Formular C	3 Blatt
34. Topografische Karte und Luftbild	2 Blatt
35. Flurkarte (Maßstab 1:1000)	1 Blatt
36. Bauantrag – Berechnung des umbauten Raumes	2 Blatt
37. Bauantragsformular	2 Blatt
38. Baubeschreibung	2 Blatt
39. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
40. Statistik der Baugenehmigungen – Erhebungsbogen	2 Blatt
41. Lageplan – Maßstab 1:500	1 Blatt
42. Zeichnung – Behälter für Ameisensäure – Maßstab 1:25	1 Blatt
43. Positionsplan – Verladerampe	1 Blatt
44. Bewährungsplan – Verladerampe	1 Blatt
45. Bewährungsplan – Bodenplatte	1 Blatt
46. Brandschutzkonzept „Gefahrstofflager + Ameisensäure“ Stand 30.07.2016	17 Blatt
47. Brandschutzkonzept „Technikum“ Stand 09.09.2015	16 Blatt
48. Brandschutzkonzept „Technikum“ 1. Fortschreibung Stand 30.06.2015	18 Blatt

Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt

1 Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2 Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3 Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

3.1 Inbetriebnahme der geänderten Anlage

- a. Mit dem Betrieb der Anlage muss innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden.
- b. Entsprechend der nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung eingeschlossenen Entscheidung nach § 18 Abs. 3 BImSchG muss mit dem Betrieb der Tanks für Natronlauge bis zum 31.12.2018 begonnen werden.

Die Fristen verlängern sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

3.2 Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück in einer von der zuständigen Behörde (Umweltamt - der Stadt Hamm) geprüfter und akzeptierter Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

Art, Umfang und Methodik der Ermittlungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist vorab mit dem Umweltamt - der Stadt Hamm abzusprechen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz der Stadt Hamm). Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

4 Anzeigepflicht:

Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage:

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz - der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Hinweis:

Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Dem Bauordnungsamt – Immissionsschutz der Stadt Hamm ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

- 5.1 Die beim Befüllen des Ameisensäuretanks verdrängten Gase und Dämpfe sind vor Ableitung in die Atmosphäre über einen Abluftneutralisator zu leiten und anschließend mindesten einen Meter über dem Ameisensäuretanks senkrecht nach oben und ohne hindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
- 5.2 Der Abluftneutralisator ist mit einer Waschflüssigkeit aus 15-20 %iger Natronlauge so zu betreiben, dass die Emissionen an organischen Stoffen (Ameisensäure) im gereinigten Abgas eine Massenkonzentration von 20 mg / m³ nicht überschreiten
- 5.3 Der ausreichende Füllstand und der pH-Wert der Waschflüssigkeit in dem Abluftneutralisator sind vor jedem Befüllen des Ameisensäuretanks zu überprüfen. Wird ein PH-Wert von ≤ 7 festgestellt ist die Waschflüssigkeit nach den Vorgaben des Herstellers auszutauschen.
- 5.4 Während der ersten Befüllung des Ameisensäuretanks und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr ist durch eigenes Personal durch Messungen zu prüfen, ob der unter Nr. 5.2 genannte Emissionsgrenzwert für organische Stoffe von 20 mg/m³ eingehalten wird.
- 5.5 In einem Betriebstagebuch sind
 - a) die Ergebnisse der unter Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 geforderten Messungen
 - b) die regelmäßigen Überprüfungen und Wartungsarbeiten
und
 - c) die Betriebsstörungen, einschließlich deren Dauer
einzutragen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

6 Nebenbestimmungen zur Bauausführung:

- 6.1 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 14 BauO NRW).
- 6.2 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 6.3 Die Baustelle ist an der öffentlichen Verkehrsfläche mit einem 1,80 m hohen durchgehenden Bauzaun abzugrenzen (§ 14 BauO NRW).
- 6.4 Mit der Überwachung der statischen Konstruktion ist ein Prüfenieur zu beauftragen. Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Abnahmebericht des Prüfenieurs über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 6.5 Vor Baubeginn sind die Bewehrungspläne und Konstruktionspläne vorzulegen.
- 6.6 Die Abnahme der statischen Konstruktion einschließlich der Fundamente ist von einem von Ihnen beauftragten Prüfenieur durchführen zu lassen. Ein entsprechender Abnahmebericht ist mit dem Antrag zur Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus vorzulegen.
- 6.7 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

Hinweis:

Gemäß dem Gesetz über die Landesvermessung u. das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen -VermKatG NRW-) vom 23. März 2005 (SGV NW 7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, sind Eigentümer/innen oder Erbbauberechtigte verpflichtet, neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude / Gebäudeteile zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Ihre Kosten einmessen zu lassen (§ 16 Abs. 2).

7 Nebenbestimmungen zum Brandschutz:

7.1 Brandmeldetechnik

Die im Gefahrstofflager verbauten Brandmelder sind gemäß der DIN 14675 auf die Brandmeldeanlage mit Übertragung zur Feuerwehr Hamm aufzuschalten. Die Option diese zusätzlich auf die ständig besetzte Stelle des Sicherheitsdienstes zu schalten kann gerne zusätzlich gewählt werden.

7.2 Feuerwehrplan

Der vorhandene Feuerwehrplan ist gemäß der DIN 14095 und dem Merkblatt der Feuerwehr Hamm zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplans nach DIN 14095 ist das Merkblatt zum Erstellen von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Hamm zu berücksichtigen. Dieses kann im Bereich Service von der Homepage www.feuerwehr-hamm.de heruntergeladen werden.

Für die im Objekt gelagerten Gefahrstoffe sind die dazugehörigen Sicherheitsdatenblätter im Bereich des Feuerwehrplans vorzuhalten. Die Art der Hinterlegung ist mit der Feuerwehr Hamm abzustimmen. Ebenfalls sind die Lagerorte im Feuerwehrplan eindeutig darzustellen.

7.3 Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung des Betriebes ist zu aktualisieren. Diese besteht muss, anders als im Brandschutzkonzept beschrieben, aus den Teilen A – C gemäß der DIN 14096 bestehen. Vor der Veröffentlichung ist diese der Feuerwehr Hamm zur Freigabe zuzusenden.

8 Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutzrecht:

- 8.1 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - **vorher** schriftlich oder telefonisch (02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.
- 8.2 Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen. Der belastete Bodenaushub ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgung-/Verwertungsnachweise sind frühzeitig zu stellen.
- 8.3 Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch einen Abschlussbericht des aufsichtführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Der Abschlussbericht, ist dem Umweltamt über das Bauordnungsamt vorzulegen.
- 8.4 Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Tel. 02381/ 17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen.

9 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

- 9.1 Die vom Genehmigungsumfang erfasste Weizenstärkeanlage darf nach der Änderung nur in Betrieb genommen werden, wenn sie zuvor durch eine befähigte Person gem. TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) geprüft worden ist.

Die vorgenannte Prüfung muss entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Anlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Hinweis:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gem. § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten nach § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten. Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

- 9.2 Die im Betrieb vorhandene Gefährdungsbeurteilung (Nebenbestimmung 9.1 der Genehmigung vom 24.02.2014 Aktenzeichen 915-63.0006/13/7.22.1; 2150-13-1) ist fortzuschreiben und bei jeder Änderung der Betriebs- und Verfahrensweise anzupassen.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (Bio-StoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

10 Nebenbestimmungen zum Eisenbahnrecht

- 10.1 Wenn Bauarbeiten oder Bauzustände die Betriebssicherheit der Gleisanlagen der Hafen Hamm GmbH beeinträchtigen, sind in Abstimmung mit der Hafen Hamm GmbH die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebes während der Bauausführung zu erlassen. Sie sind allen Beteiligten in geeigneter Weise bekannt zu geben und von diesen einzuhalten.
- 10.2 Im Bereich der geplanten Rampe ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass bei der Befahrung der Rampe die Gleisanlagen der Stadtwerke Hamm GmbH befahren werden.

Allgemeine Hinweise:

I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.

II. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.

- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
- VI. Der Betreiber der Anlage oder **die** im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche** Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe:

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die der zuständigen Behörde gem. § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt worden ist und für deren Änderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 6 und §15 alter Fassung (heute § 16) Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden sind.

Der Antrag vom 01.03.2016 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen durch Errichtung eines Lagertanks für Ameisensäure mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ sowie einer Auffahrrampe zur Logistikhalle. Des Weiteren soll der Standort des bereits genehmigten Gefahrstofflager sowie des Technikums geändert werden.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 7.22.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag.

Zudem sind Anlagen der v. g. Art unter Nr. 7.24.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt, für die gem. § 3 c Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die Bewertung des Vorhabens gem. § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger gem. § 3 a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung, Verarbeitung und zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft. Die von dort, aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, vorgeschlagenen Auflagen wurden unter Nebenbestimmungen 7 ff in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Genehmigung.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 u.2 der 4. BImSchV und Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662 / SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 01.03.2016 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- | | |
|---|---------------------------|
| - des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom | 03.05.2016 |
| - des Umweltamtes der Stadt Hamm vom | 31.05.2016 |
| - der Feuerwehr der Stadt Hamm vom | 10.05.2016 und 16.08.2016 |
| - der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom | 19.05.2016 |
| - Landeseisenbahnverwaltung NRW vom | 08.06.2016 |
| - Hafen Hamm GmbH | 11.05.2106 |

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebietsplan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
(TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)

u n d d i e

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503)

s o w i e d i e

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des
Landes Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Prüfung gem. § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, wurde mit Bescheid vom 24.02.2014 - 915-63.0006/13/7.22.1; 2150-13-1 u.a. auch die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tanklagers für Natronlauge am Standort Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm gem. §§ 6 und 16 BImSchG erteilt.

Nach Nummer 2. des v. g. Genehmigungsbescheides muss mit dem Betrieb der unter Genehmigungsumfang unter den Nummern 3 und 4 genannten Anlagenteile innerhalb von 3 Jahren nach Zustellung des Genehmigungsbescheides begonnen werden. Dies betrifft auch das Tanklager für 4 Natronlaugetanks. Bisher wurde auf dem Tanklager nur ein Tank für Natronlauge errichtet.

Das jetzt beantragte Vorhaben bezweckt u.a. auf dem v.g. Tanklager unter Wegfall eines Tanks für Natronlauge einen Lagertank für Ameisensäure zu errichten. Durch diese Umstrukturierung bedingt können die bisher noch nicht errichteten 2 Natronlaugetanks nicht in der, in der Genehmigung genannten Frist von 3 Jahren errichtet werden.

Der Antragsteller bittet daher um Fristverlängerung zur Aufstellung der 2 Lagertanks bis zum 31.12.2018.

In § 18 Abs. 1 des BImSchG ist festgelegt, dass die Genehmigung erlischt wenn innerhalb von 3 Jahren oder einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Nach § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Prüfung des Antrages auf Fristverlängerung ergab, dass die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Die bestehende Frist wird daher antragsgemäß verlängert.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gem. § 6 Bundes- Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm 08.09.2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Kienz)